

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 71/73BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Fanny C [REDACTED] geb. S [REDACTED],
M [REDACTED], R [REDACTED]-Straße [REDACTED].

Alägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
Stuttgart, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1976 durch die Richter Dr. Thum, Zorn, Fuchs,
Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 12. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
17. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ob die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung für Schaden
an Körper oder Gesundheit gemäß § 189a Abs. 1 BEG am 8. No-
vember 1963 nachmelden konnte, weil der Ehemann die Erstat-
tung der Aufwendungen für die Auswanderung der Familie
rechtzeitig angemeldet (vgl. BGH RZW 1970, 224), weil die
im Oktober 1964 zurückgewanderte Klägerin noch im selben
Monat Soforthilfe nach § 141 BEG verlangt (vgl. BGH RZW 1969,
274) oder im November 1964 einen Antrag auf Ersatz der Rück-
wanderungskosten nach § 57 Abs. 1 BEG gestellt hatte (vgl.
BGH Urteil vom 16. März 1972 - IX ZR 139/70) oder ob der
Klägerin durch die Erklärung des Vertreters des Beklagten
in der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 1970, daß gegen
die Zulässigkeit des Antrags nach dem BEG-Schlußgesetz keine
Vorbehalte mehr geltend gemacht werden, eine die Gerichte

- 3 -

bindende Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 Abs. 1 BEG erteilt worden ist (vgl. BGH RzW 1972, 338; Urteil vom 28. September 1972 - IX ZR 182/71; RzW 1973, 395), kann offen bleiben.

Das Berufungsgericht hat einen Zusammenhang der Leiden, die bei den Untersuchungen während des Aufenthalts der Klägerin im Heinrich-Lenz-Krankenhaus in Mannheim vom 5. bis 18. Oktober 1970 festgestellt worden sind, mit der Verfolgung verneint und die in der Berufungsbegründung vom 1. Juli 1971 vorgebrachte Behauptung, an drei weiteren Beschwerdekomplessen zu leiden, nicht geglaubt. Die Entscheidung ist auf eine dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten sowie des Vorbringens der Klägerin gestützt. Die dagegen gerichteten Angriffe können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Das Berufungsurteil beruht demnach nicht auf der von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 31 Nr. 21) abweichenden Auffassung des Tatrichters, daß trotz ausreichender Substantiierung des Anspruchs auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit bis zum 31. März 1967 die Antragstellerin mit ihrer späteren Darlegung bisher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nicht vorgebrachter Beschwerden gemäß § 190 a ABG
ausgeschlossen sei.

Dr. Thurn

Fuchs